



**Mandanteninformationsveranstaltung zum
Jahreswechsel 2018/2019**

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Hausbesitzer
4. Neuerungen für Kapitalanleger
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Lohnoptimierung – macht das Sinn?

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
 - 1.1 Update zur Kassenführung und Kassennachschau
 - 1.2 Aktuelles zum Investitionsabzugsbetrag
 - 1.3 Änderungen bei der Umsatzsteuer
 - 1.4 Tax Compliance/Internes Kontrollsystem

1.1 Update zur Kassenführung und Kassennachschau

Ordnungsgemäße Kassenführung:

- Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht für Buchführungspflichtige
- Überprüfbarkeit der Betriebseinnahmen auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- tägliches Zählen des Bargeldbestands
- Einzelaufzeichnungspflicht auch für Einnahmenüberschussrechner
- Erfassung der Zahlungsart
- elektronische Registrierkassen: Komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (vollständig und unveränderbar in digitaler Form)

1.1 Update zur Kassenführung und Kassennachschau

Kassennachschau:

Zeitnahe Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und deren Übernahme in die Buchführung.

Kasse sind ...

- alle elektronischen oder computergestützten Kassensysteme
- Registrierkassen
- Offene Ladenkassen
- App-Systeme
- Taxameter
- Waagen mit Registrierkassenfunktion
- Geldspielgeräte

1.1 Update zur Kassenführung und Kassennachscha

Befugnisse des Prüfers bei der Kassennachscha:

Erlaubt	Nicht erlaubt
<ul style="list-style-type: none">▪ unangekündigt▪ während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten (bzw. wenn bereits oder noch gearbeitet wird)▪ beobachten, ohne sich auszuweisen▪ Prüfung ohne Anwesenheit des Betriebseigners oder Geschäftsführers	<ul style="list-style-type: none">▪ Betreten nicht zugänglicher Geschäftsräume▪ weitere Durchsuchungen▪ Einsicht in Kassen- oder sonstige Organisationsunterlagen ohne auf Verlangen Ausweis vorzulegen

1.1 Update zur Kassensführung

Verhalten bei der Kassennachschau:

- Ausweis des Prüfers zeigen lassen
- schriftliche Ermächtigung zur Prüfung verlangen
- Herumstöbern des Beamten in Schränken und Schubladen sowie Betreten anderer Geschäfts-/Wohnräume verbieten
- Mitarbeiter sollten keine Auskünfte geben und dem Prüfer aus dem Weg gehen
- umgehend Steuerberater kontaktieren

1.1 Update zur Kassenführung

Einzelaufzeichnungspflicht:

Beim Verkauf von Waren/Erbringen von Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt aus Zumutbarkeitsgründen die Einzelaufzeichnungspflicht nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht unabhängig davon, ob das elektronische Aufzeichnungssystem nach § 146a Abs. 3 AO i. V. m. der Kassensicherungsverordnung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen ist.

**OFD Karlsruhe
vom 26.07.2018**

1.1 Update zur Kassenführung

Einzelaufzeichnungspflicht:

Die Zumutbarkeitsüberlegungen, die der Ausnahmeregelung nach § 146 Abs. 1 Satz 3 AO zugrunde liegen, sind **grundsätzlich auch auf Dienstleistungen übertragbar**. Es wird vor diesem Hintergrund nicht beanstandet, wenn diese Ausnahmeregelung auf Dienstleistungen angewendet wird, die an eine **Vielzahl** von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erbracht werden und **kein** elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird.

1.1 Update zur Kassenführung

Einzelaufzeichnungspflicht:

Hierbei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein.

Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann.

BMF vom 19.06.2018

1.2 Aktuelles zum Investitionsabzugsbetrag

- Investitionsabzugsbetrag = Vorwegnahme des Betriebsausgabenabzugs, für bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter, z. B.:
 - Computer
 - Büromöbel
 - PKW
- Ziel: Finanzierung zukünftiger Anschaffungen durch Steuerminderung
- Höhe: bis zu 40% bzw. max. 200.000 € der Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Anschaffung/Herstellung in den auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren
- private Nutzung im Anschaffungs- und Folgejahr max. 10 %

1.2 Aktuelles zum Investitionsabzugsbetrag

Fall: Abgelehnte Ansparabschreibungen für mehrere hochpreisige Pkw, darunter ein Sportwagen im Wert von 450.000 €

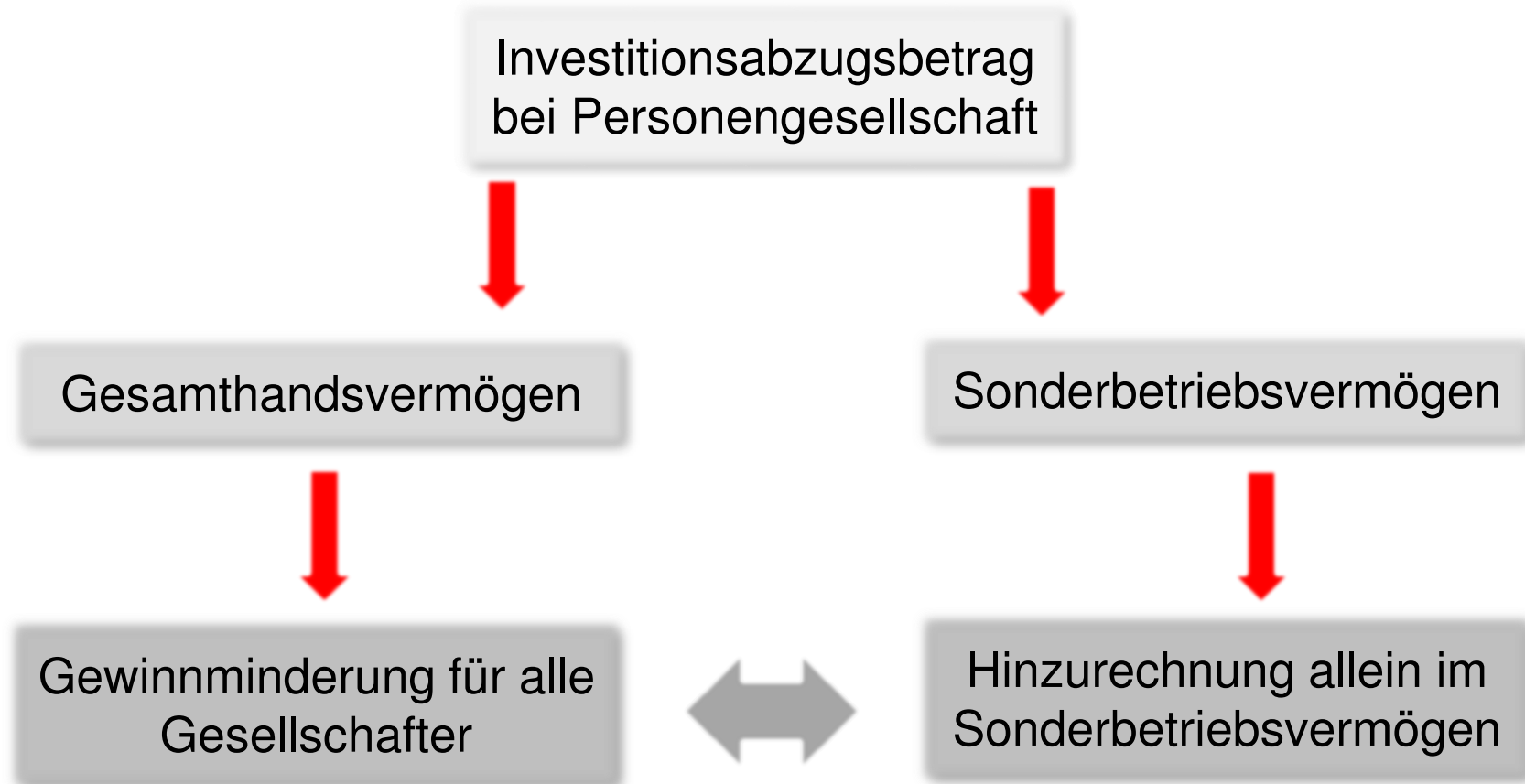
Bundesfinanzhof zur Angemessenheit von Firmenwagen:

- Abzugsverbot, wenn durch die private Lebensführung veranlasst
- Abzugsverbot auch bei betrieblicher Veranlassung, wenn durch persönliche Motive des Steuerpflichtigen mitveranlasst

Bei Frage/Beurteilung der Angemessenheit eines Repräsentationsaufwands kommt es auf den Einzelfall an.

Hinweis

1.2 Aktuelles zum Investitionsabzugsbetrag



1.3 Änderungen bei der Umsatzsteuer

Auswahl aus Urteilen und Erlassen:

1.3.1 Erleichterungen bei Rechnungsangaben für die Vorsteuer

1.3.2 Reduzierter Steuersatz bei Lebensmittelverkäufen – Wiesnbrezel

1.3.1 Erleichterungen bei Rechnungsangaben

Ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung:

- Angabe des Leistungszeitpunkts, ersatzweise Ausstellungsdatum der Rechnung
- Detaillierte Leistungsbeschreibung für Rückschluss auf Ort der Leistung und mögliche Steuerpflicht

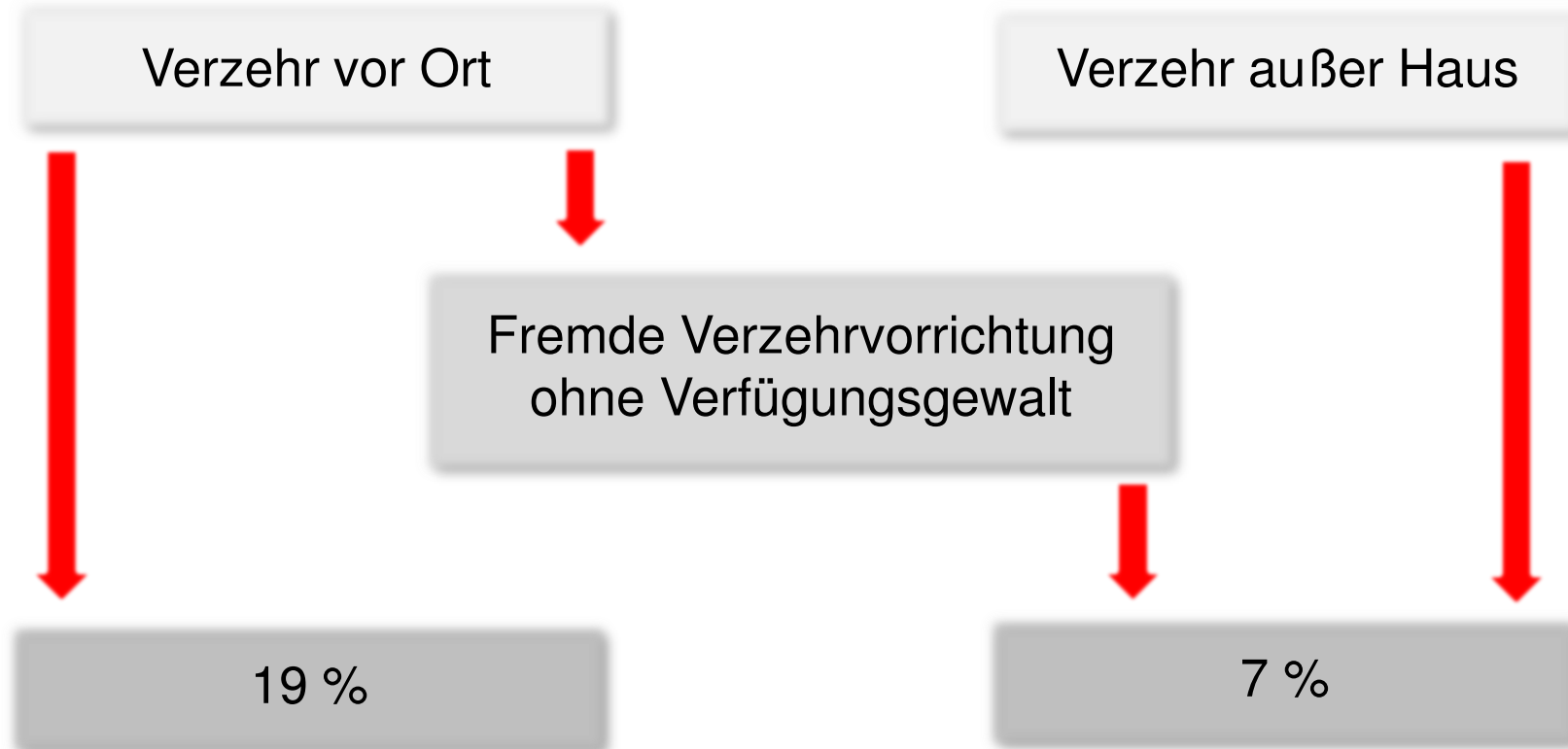
Beispiel

Notwendige Angaben für Reinigungsleistungen:
Ort, Gegenstand, Zeitpunkt, Zeitraum

Exakte Beschreibung der gelieferten Waren:
Bloße Gattungsangabe (z.B: „50 Uhren“) nicht ausreichend

1.3.2 Reduzierter Steuersatz bei Lebensmittelverkäufen

Steuersatz bei Verkauf von Lebensmitteln (Imbiss, Gastronomie):



1.4 Tax Compliance/Internes Kontrollsystem

Tax Compliance/Internes Kontrollsystem:

= auf Einhaltung steuerlicher Vorschriften gerichtetes System, bestehend aus einzelnen, aufeinander abgestimmten Bearbeitungs- und Kontrollschritten

Zielsetzung:

- Erstellung und fristgerechte Einreichung richtiger Steuererklärungen
- Einhaltung und Erfüllung steuerlicher Pflichten zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Steuernachzahlungen und Haftungsrisiken

Achtung

Zunehmende Transparenz- und Dokumentationspflichten stellen an Unternehmen immer höhere Ansprüche und bergen zunehmende Haftungsfallen.

1.5 Tax Compliance/Internes Kontrollsystem

Fragen zur Einführung eines Internes Kontrollsystem zur Umsatzsteuer:

- Wurden Umsatzsteuersachverhalte zutreffend abgebildet?
 - systemseitig korrekte Erfassung
 - buchhalterisch korrekte Erfassung
- Ausreichende Schulung der mit Umsatzsteuer betrauten Mitarbeiter erfolgt?
 - z.B. Rechnungen freigeben
 - ggf. externem Berater zuarbeiten
- Gibt es festgelegte Prozesse und Kontrollen, die Fehlern entgegenwirken?

1.5 Tax Compliance/Internes Kontrollsystem

Typische Risikobereiche im Rahmen der Umsatzsteuer:

- falsch oder nicht ausgewiesene/abgeführte Umsatzsteuer
- Nichterkennen von innergemeinschaftlichen Reihengeschäften
- nicht vorliegende oder nicht ordnungsgemäße Nachweise für Steuerbefreiungen
- zeitlich und inhaltlich unzutreffende Abgrenzung der Umsätze
- Nichterkennen von umsatzsteuerlichen Organschaften bzw. kein Informationsabgleich zu gesellschaftsrechtlichen Änderungen
- Nichtbeachtung von umsatzsteuerlichen Registrierungspflichten im Ausland

1.5 Tax Compliance/Internes Kontrollsystem

Weitere Gründe für ein internes Kontrollsystem:

- Unterstützung bei der Abgabepflicht der Steuererklärung
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung
- Erfüllung der steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

PROBLEM

- Einhaltung der Ordnungsvorschriften des § 146 AO nicht nachvollziehbar? => Schätzung der Besteuerungsgrundlagen
- Steuer-Erklärung unrichtig oder unvollständig? => Vorwurf der (vorsätzlichen) Steuerhinterziehung droht

LÖSUNG

IKS

- Nachweis für Maßnahmen, um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen
- Entkräftung des Vorwurfs einer Steuerhinterziehung

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Hausbesitzer
4. Neuerungen für Kapitalanleger
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Lohnoptimierung – macht das Sinn?

Inhaltsübersicht

2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

2.1 Besteuerung von Firmenwagen

2.2 Besteuerung von Elektrofahrzeugen

2.3 Besteuerung von Firmenwagen – Zweifelsfragen

2.4 Trinkgelder

2.1 Besteuerung von Firmenwagen

Dienstwagen:

Versteuerung des geldwerten Vorteils nach 1%-Methode oder Fahrtenbuchmethode

- Bisher:
Anerkennung vom Arbeitnehmer gezahlter Nutzungsentgelte, wenn
 - Pauschal ermittelt (z.B. 100 € pro Monat) oder
 - nach der tatsächlicher Nutzung bemessen (z.B. 0,10 €/km)
- Neu:
Anerkennung individueller Arbeitnehmer-Zuzahlungen (z.B. Tank-, Reparatur- und Versicherungskosten sowie Kosten für Wagenwäsche)

2.1 Besteuerung von Firmenwagen

Beispiel: Übernahme

Position	Betrag
Neuwagenpreis	40.000 €
zu versteuernder Geldwerter Vorteil (1%-Methode)	400 €
abzüglich (Anteil) monatliche Leasingrate, die Arbeitnehmer übernimmt	100 €
zu versteuernder Geldwerter Vorteil	300 €

Tipp

Belege wie Tankquittungen, Kreditkartenabrechnungen oder Kontoauszüge aufbewahren.

2.1 Besteuerung von Firmenwagen

Beteiligung der Arbeitnehmer an den Fahrzeugkosten:

Minderung der Steuerlast: Fällt die Zuzahlung des Arbeitnehmers höher aus als sein geldwerter Vorteil, kann er diesen höchstens bis auf 0 € mindern.

Position	Betrag
Neuwagenpreis	40.000 €
zu versteuernder Geldwerter Vorteil (1%-Methode)	400 €
abzüglich monatliche Leasingrate	550 €
zu versteuernder Geldwerter Vorteil	0 €
von Arbeitnehmer zu tragen	150 €

2.2 Besteuerung von Elektrofahrzeugen

Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, gilt bei der Dienstwagenbesteuerung die „halbierte“ Bemessungsgrundlage i.H.v. 0,5 % des Bruttolistenpreises

Beispiel:

- Anschaffung eines Tesla zu einem Preis von 80.000 €
- Geldwerter Vorteil 400 € (0,5% von 80.000 €)

Hinweis

Bisheriger Nachteilsausgleich - Herausrechnung der Kosten für das Batteriesystem aus steuerlicher Bemessungsgrundlage für private Nutzungsentnahme - fällt ab 2019 weg und greift erst wieder ab 2022.

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/emob_liste_foerderfaehige_fahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile&v=57



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge

Stand: 22.01.2019

Auszug aus der Lister der förderfähigen Elektrofahrzeuge

Reine Elektrofahrzeuge (0 g CO₂/km)

133

Nummer	Hersteller	Typ
1	BMW	i3
2	BMW	i3s
129	Volkswagen	e-Golf
130	Volkswagen	e-Golf (Modell 2017)
131	Volkswagen	e-load up!

2.3 Besteuerung von Firmenwagen - Zweifelsfragen

- **Pendelfahrten zur Arbeit:**
Keine Versteuerung eines geldwerten Vorteils mit 0,03 %, wenn die Fahrzeugüberlassung nur an den Tagen erfolgt, an denen voraussichtliche dienstliche Fahrten von der Wohnung aus angetreten oder dort beendet werden (z.B. bei Bereitschaftsdiensten)
- **Privatnutzung bei Fahrzeugpool:**
Durchschnittsberechnung anhand aller Listenpreise
- **Dienstliches Verbot privater Firmenwagennutzung:**
Anerkennung vom Finanzamt => keine lohnsteuererhöhenden Folgen
- **Doppelte Haushaltsführung:**
Firmenwagen kann einmal wöchentlich ohne lohnsteuerliche Folgen für Heimfahrt genutzt werden

2.4 Das Trinkgeld und die Betriebsausgabe

Betrieblich veranlasste Trinkgeldzahlungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, da sie durch den Betrieb veranlasst werden (= Praxisfall Geschäftsessen).

Das heißt: Für den Betrieb wurde eine Dienstleistung erbracht, die aber, abweichend von den vereinbarten Kosten, besonders honoriert wird.

Zu beachten ist, dass die Trinkgeldzahlungen nachgewiesen werden müssen!

Nachweis?

- Der Trinkgeldempfänger quittiert das erhaltene Trinkgeld.
- Der Unternehmer erstellt einen Eigenbeleg.

Grundsätze der Bewirtungskosten

Um geschäftlich veranlasste Bewirtungskosten als Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 EStG geltend machen zu können, müssen die Aufwendungen nachgewiesen werden.

Da solche Bewirtungen in der Regel in einem Restaurant erfolgen ist darauf zu achten, dass es sich um eine maschinell registrierte Quittung (Rechnung oder Kleinbetragsrechnung) handelt.

Hieraus **müssen** sich folgende Daten ergeben:

- Name und Adresse des Restaurants,
- der Ort und Tag der Bewirtung,
- Rechnungsempfänger, d. h. die Rechnung **muss auf den Unternehmer ausgestellt** sein – **Ausnahme** gilt bei sog. Kleinbetragsrechnungen **bis 250 EUR** (150 EUR bis 2016),
- Art und Umfang der Speisen und Getränke,
- Entgelt für die Speisen und Getränke.

Grundsätze der Bewirtungskosten

Den Beleg muss der Unternehmer **zusätzlich** noch um folgende Angaben ergänzen:

- die Teilnehmer namentlich auflisten (und zwar **alle Namen*!**),
- den Anlass der Bewirtung; **nicht** ausreichend sind die Bezeichnungen wie:
 - Bewirtung von Geschäftsfreunden,
 - Arbeitsgespräch,
 - Kontaktpflege,
 - Infogespräch,
 - Hintergrundgespräch oder Besprechung (vgl. auch H 4.10 „Anlass der Bewirtung“ EStH; BFH-Urteil v. 15.01.1998, IV R 81/96).
- *** alle Namen auch der Name des Steuerpflichtigen selbst!!!!**

Grundsätze der Bewirtungskosten

Zu den **abzugsfähigen Kosten** gehören daher auch die Aufwendungen, die mit der Bewirtung im Zusammenhang anfallen, aber von untergeordneter Bedeutung sind, wie zum Beispiel eben die **Trinkgelder** und Garderobengebühren.

Wie so häufig im Steuerrecht, richtet sich die Beurteilung der Art der Aufwendungen sich grundsätzlich nach der.

Nachweis des Trinkgeldes

Insofern bietet sich in der Praxis als **Notlösung** an, für den Trinkgeldgeber einen Eigenbeleg zu erstellen, da ja nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) für jede Buchung ein Beleg erforderlich ist.

Beachte: Auch der Eigenbeleg muss **alle wichtigen Angaben** enthalten

Die FÄ haben bei BP´s immer ein wachsames Auge auf Eigenbelege. Deshalb ist es von Vorteil, im Eigenbeleg möglichst alle Infos aufzunehmen.

U. a. Namen der Teilnehmer bzw. den Namen des Kellners.

Hat das FA Zweifel an der Echtheit des Ersatz- bzw. Eigenbelegs, muss der Unternehmer nachweisen, dass der Beleg den tatsächlich vorgefallenen Geschäftsvorgang wahrheitsgetreu widerspiegelt!!!!

Trinkgeld an den Unternehmer

Trinkgeldzahlungen, die der Unternehmer erhält, erhöhen die umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen.

Wie bereits dargestellt, setzt die Steuerfreiheit von Trinkgeldern voraus, dass die Zahlungen an einen Arbeitnehmer erfolgen müssen

Aber:

Steuerpflichtige Zahlungen liegen auch vor, wenn die Gelder aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Regelung nicht dem Arbeitnehmer, sondern dem Arbeitgeber überlassen werden, weil dieser sie verwalten und buchungstechnisch erfassen muss.

Unternehmer, die von Ihren Kunden/Gästen freiwillige Trinkgelder erhalten, müssen die Zahlungen in ihrer Gewinnermittlung erfassen. Die Zahlungen erhöhen die Betriebseinnahmen und sind auch als Entgelt in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer mit einzubeziehen.

Freiwilliges Trinkgeld ist steuerfrei

Erklärtes Ziel war klar zwischen Arbeitsentgelt und Trinkgeld abzugrenzen und zu vermeiden, dass reguläre Lohnleistungen durch Trinkgelder ersetzt werden. Zu diesem Zweck wurden die Tatbestandsmerkmale

- anlässlich einer Arbeitsleistung,
 - **freiwillig** und
 - **zusätzlich** zu dem Betrag ..., der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist
- eingefügt.

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- 3. Neuerungen für Hausbesitzer**
4. Neuerungen für Kapitalanleger
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Lohnoptimierung – macht das Sinn?

Inhaltsübersicht

3. Neuerungen für Hausbesitzer

3.1 Ferienimmobilie

3.2 Vermietung möblierter Wohnungen

3.3 Baukindergeld

3.1 Ferienimmobilie

Für Verkauf von Immobilien des Privatvermögens gilt:

- nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist ist der Verkauf von Immobilien steuerfrei
- vor Ablauf der Spekulationsfrist sind Gewinne aus Verkauf als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern

Ausnahme: selbstgenutzte Immobilien

- ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken
- Nutzung zu eigenen Zwecken im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren

3.1 Ferienimmobilie

BFH-Urteil zum steuerfreien Verkauf vor Ablauf der Zehnjahresfrist:

Steuerbefreiung gilt auch für

- Zweitwohnungen/Wohnungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung
- Ferienwohnungen, die nicht zur Vermietung bestimmt sind

Achtung

Ferienimmobilie darf im Jahr der Veräußerung und den beiden Vorjahren auch nicht nur teilweise fremdvermietet werden, wenn Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei sein soll.

3.2 Vermietung möblierter Wohnungen

Werbungskostenabzug:

- Voraussetzung: Miete beträgt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete
- Ermittlung der ortsüblichen Miete anhand Mietspiegel

Frage: Wie ist die Möblierung einer Wohnung bei der Ermittlung der ortsüblichen Miete zu berücksichtigen?

- örtlicher Mietspiegel, wenn er Möblierung berücksichtigt
- Festsetzung durch Finanzamt auf Basis des ortsüblichen Zuschlags
- Sachverständigengutachten

Überprüfen Sie bei einer verbilligten Vermietung regelmäßig die Einhaltung der 66%-Grenze.

Tipp

3.3 Baukindergeld

Baukindergeld:








staatlicher Zuschuss zur Förderung des Eigenheimerwerbs von Familien mit Kindern, der nicht zurückgezahlt werden muss

Förderung:

- Zuschuss in Höhe von 1.200 € je Kind und Jahr über 10 Jahre
- rückwirkende Förderung ab 01.01.2018
- Antragstellung spätestens 3 Monate nach Einzug
- kein Anspruch, d.h. es wird nur solange gezahlt, wie Mittel zur Verfügung stehen

3.3 Baukindergeld

Vorab-Check!

-  ✓ Ja, mein neues Zuhause ist zum Stichtag meine einzige Wohnimmobilie.
-  ✓ Ja, mindestens 50% gehören mir/uns .
-  ✓ Ja, mein neues Zuhause befindet sich in Deutschland.
-  ✓ Ich habe am 01.01.2018 oder später den Kaufvertrag unterschrieben oder die Baugenehmigung erhalten.
-  ✓ Ja, im Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren, für die ich/wir Kindergeld erhalten.
-  ✓ Ja, das Haushaltseinkommen beträgt max. 90.000 Euro pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 Euro für jedes weitere Kind .
-  ✓ Ja, ich bin schon eingezogen zwischen 01.01.2018 und 17.09.2018.

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Hausbesitzer
4. Neuerungen für Kapitalanleger
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Lohnoptimierung – macht das Sinn?

Inhaltsübersicht

4. Neuerungen für Kapitalanleger

4.1 Bitcoins

4.1 Bitcoins

Bitcoin:

- Digitales Zahlungsmittel
- Geldanlage- bzw. Spekulationsobjekt

Hinweis

Kryptowährungen sind weder als E-Geld noch als gesetzliches Zahlungsmittel einzuordnen, weil es bei der Beschaffung durch das Mining keinen Emittenten gibt.

4.2 Bitcoins

Besteuerung:

- Erträge mit Bitcoin im Privatvermögen
- keine Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - abgeltungssteuerfrei
 - Einkommensteuerpflicht bei Verkauf innerhalb eines Jahres (Freigrenze von 600,-€)

4.2 Bitcoins

Beispiel: Kauf von Bitcoins am 01.09.2018 zu insgesamt 5.000 €

Verkauf am 15.09.2019

6.000 €



1.000 € steuerfreier Erlös

Verkauf am 30.08.2019

6.500 €



1.500 € steuerpflichtig

4.2 Bitcoins

Steuerliche Behandlung von Einkünften aus Digitalwährungen:

Mining	Einkünfte aus Verkauf sind grundsätzlich steuerpflichtig, da gewerbliche Einkünfte
„Hobby-Mining“	Einkünfte aus Verkauf sind steuerfrei
An- und Verkauf im Rahmen betrieblicher Tätigkeit	Einkünfte sind Betriebseinnahmen bzw. betriebliche Verluste

Bilanzierung von Digitalwährungen

- Nicht eindeutig geklärt
- vorherrschender Ansicht: immaterielle Vermögensgegenstände:
Werden die Bitcoins usw. selbst geschaffen, besteht demnach ein Bilanzierungswahlrecht.

Inhaltsübersicht

1. Neuerungen für Unternehmer
2. Neuerungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Neuerungen für Hausbesitzer
4. Neuerungen für Kapitalanleger
5. Neuerungen für alle Steuerzahler
6. Lohnoptimierung – macht das Sinn?

Inhaltsübersicht

- 5. Neuerungen für alle Steuerzahler
 - 5.1 Übungsleiter
 - 5.2 Arbeitszimmer
 - 5.3 Zinsen auf Steuernachzahlungen
 - 5.4 Doppelte Haushaltsführung

5.1 Übungsleiter

Versteuerung der Einnahmen:

- bis zu einem Betrag von maximal 2.400 € pro Jahr steuerfrei
- höhere Einnahmen bei Selbständigen:
Geltendmachung von Betriebsausgaben erfordert Einnahme-Überschuss-Rechnung

Überschuss > 410 €: elektronische Übermittlung der Anlage EÜR

5.1 Übungsleiter

Beispiel:

- Einnahme 3.500 €
- Fahrtkosten 300 €
- Freibetrag 2.400 €
- Überschuss 800 €



Elektronische Übermittlung
an das Finanzamt.


5.2 Arbeitszimmer

Bundesfinanzministerium hat seine Ansichten aktualisiert:

- mehrere Arbeitszimmer: einmaliger Anspruch auf Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr
- Arbeitsecken: nicht abzugsfähig
- Nebenräume: (z. B. Küche): nicht abzugsfähig
- Nichtbeschäftigung: grundsätzlich abzugsfähig

5.2 Arbeitszimmer

Formel zur Berechnung des Arbeitszimmeranteils:

$$\frac{\text{Fläche des Arbeitszimmers}}{\text{Gesamtwohnfläche der Wohnung (einschließlich Arbeitszimmer)}}$$


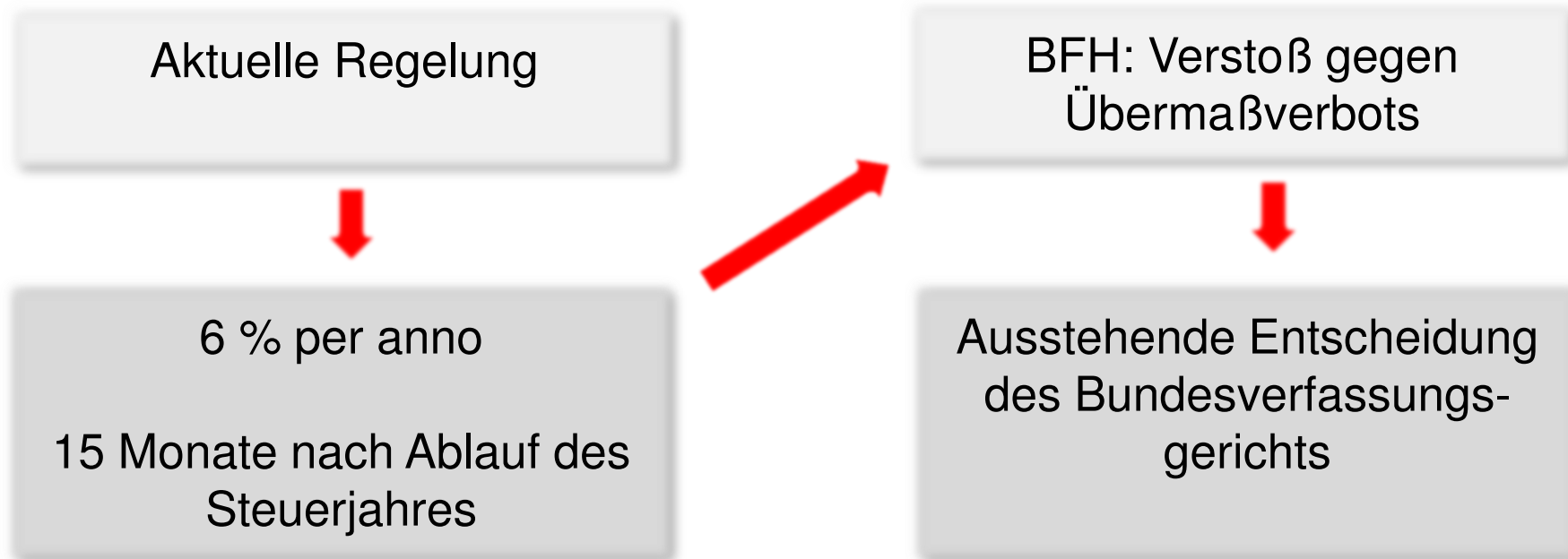
- Grundflächen der Räume
- keine Zubehörräume (z.B. Garagen).

Hinweis

Eigene Aufteilungsmaßstäbe für im Keller gelegene Räume.

5.3 Zinsen auf Steuernachzahlungen

Regelung auf dem Prüfstand:



Hinweis

Einspruch einlegen und in Ruhe das Verfahren abwarten.

5.4 Doppelte Haushaltsführung

Voraussetzungen:

- Zweitwohnung muss sich am Ort der ersten Tätigkeitsstätte befinden
- Hauptwohnung muss außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte liegen

Hinweis

BFH-Entscheidung: Keine Anerkennung, wenn Hauptwohnung in der Nähe des Beschäftigungsortes liegt.

6. Lohnoptimierung – macht das Sinn?

Was ist das?

- mehr Nettogehalt
- gleichbleibende/geringere Lohnkosten

Ablauf der Lohnoptimierung

Individuelle Analyse der Lohnstruktur



Beratungsgespräche mit AG und AN



Vergleichsberechnungen

So kann's gehen



					Vorher		
Lohnart	Bezeichnung			St*	SV*	GB*	Betrag
Gehalt				L	L	J	2700,00
Urlaubsgeld				S	E	J	630,00
				P	F	J	

Abzüge vom Lohn: Steuer und Sozialversicherung Vorher / Nachher

St.*	Steuer-Brutto		Lohnsteuer		Kirchensteuer		Solidaritätszuschlag		Steuerrec				
L	2700,00	2700,00	131,83	131,83	0,00	0,00	0,00	0,00	270,30				
S	630,00	0,00	122,00	0,00	9,76	0,00	6,71	0,00					
SV*	KV/PV-Brutto		RV/AV-Brutto		KV-Beiträge		RV-Beiträge		AV-Beiträge		PV-Beiträge		SV-recht
L	2700,00	2700,00	2700,00	2700,00	226,80	226,80	252,45	252,45	40,50	40,50	34,42	34,42	683,48
E	630,00	0,00	630,00	0,00	52,92	0,00	58,91	0,00	9,45	0,00	8,03	0,00	

Ihre Vorteile auf einen Blick

Überweisungsbetrag	Vorher	Nachher	Differenz	Netto-Bezüge / Netto-Abzüge	Netto - \
	2376,22 €	2378,00 €	1,78 €		2376,22

Übersicht SV-Beiträge

	KV-Beiträge		RV-Beiträge		AV-Beiträge		PV-Beiträge	
L	197,10	197,10	252,45	252,45	40,50	40,50	34,42	34,42
E	45,99	0,00	58,91	0,00	9,45	0,00	8,03	0,00
	U1-Beiträge		U2-Beiträge		IGU-Beiträge			
L	59,40	59,40	12,42	12,42	2,43	2,43		
E					0,57	0,00		

Übersicht Pauschalsteuern

Lohnsteuer		Kirchensteuer ³		Solidaritätsz.	
0,00	91,00	0,00	6,37	0,00	5,00

Veränderung der AG-Kosten	
-286,58 €	-7,07 %

Gesamt-Brutto	
3.330,00	3.064,00
SV-Beiträge	
L	598,72
E	122,95
Ges.	721,67
Pauschalsteuer	
0,00	102,37
Fahrzeugwerbung	
0,00	0,00
betriebl. Altersvorsorge ¹	
0,00	0,00
sonstige Zusatzkosten ²	
0,00	0,00
Gesamtkosten	
4.051,67	3.765,09

Ihre Vorteile der Lohnoptimierung auf einen Blick

Wirtschaftlichkeit
Einsparung
Lohnkosten

Guter Ruf am
Arbeitsmarkt

Motivation u.
Bindung
der Mitarbeiter

Steigerung der
Arbeitgeber-
attraktivität